

aus der
mit einem
plötzlich die
anglisch in
Schmerzen
mußte.
die einzelnen
in Planip
vom Platz
gegeben.
seit einiger
in Zahlung
zu kommen

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird am Abend vorher ausgegeben und versendet. Vierteljährpreis 1 Mark 20 Pfennige auschließlich Boten- und Postgebühren.

Bestellungen werden in unserer Expedition, von den Boten, sowie allen Postanstalten angenommen.

Inserate werden mit 10 Pfennigen für die 4-geplante Korpuszelle berechnet und bis mittags 12 Uhr des dem Tage des Erscheinens vorliegenden Tages angenommen.

Für Nachweis und Offizien-Annahme 10 Pfennige Extra-Gebühr.

Herauspreis-Nachlass Pr. 12.

Wochenblatt



für Zschopau und Umgegend.

Amtsblatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Flöha, sowie für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Zschopau.

Nr. 126.

Dienstag, den 25. Oktober 1910.

78. Jahrgang.

Die Wahlen für die Gewerbeleiter zu Chemnitz betr.

Nach einer Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern sind in diesem Jahre wiederum Wahlen für die Gewerbeleiter Chemnitz vorzunehmen.

Die Amtsgerichtsbezirke Oederan und Zschopau bilden einschließlich der darin gelegenen Städte eine Wahlabteilung. Als Stimmabgabestellen sind die Städte Oederan und Zschopau — je für die betreffenden Amtsgerichtsbezirke — bestimmt worden.

Die Wahlabteilung Oederan-Zschopau wählt 2 Wahlmänner.

Von den Wahlmännern muß die eine Hälfte den wahlberechtigten Handwerken, die andere Hälfte den wahlberechtigten Nichthandwerkern angehören.

Sollten in der Wahlabteilung Oederan-Zschopau, welche 2 Wahlmänner zu wählen hat, bei den Stimmabgabestellen Oederan und Zschopau befondere Wahlmänner gewählt werden, so gilt derjenige Handwerker und derjenige Nichthandwerker als gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Zur Vornahme dieser Wahlen wird hiermit Termin auf

Freitag, den 28. Oktober 1910,

vormittags 10—1 Uhr

im Gasthause zum Deutschen Hause in Zschopau, Zimmer Nr. 1 (Erdgeschoss) anberaumt.

Zum Wahlleiter ist

Herr Landrichter, Stadtrat Albin Höfer in Zschopau

ernannt worden.

Zur Teilnahme an den Wahlen für die Gewerbeleiter sind berechtigt:

a., zur Wahl von Handwerker-Wahlmännern:

Die Mitglieder einer Handwerker-Innung, sowie sonstige Handwerker, sofern sie nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 600 M. eingeschägt sind, und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen den Betrag von 3100 M. übersteigt, und wenn die betreffenden Gewerbetreibenden als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind;

b., zur Wahl von Nichthandwerker-Wahlmännern:

1. Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, aber nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes im Kammerbezirk nur mit einem Einkommen von 600 bis 3100 M. eingeschägt sind, ferner alle nicht unter a fallenden Gewerbetreibenden, welche mit einem höheren Einkommen als 600 M. eingeschägt und nicht im Handelsregister eingetragen sind;

2. Genossenschaften von Hand- und Gewerbetreibenden, Gesellschaften, Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern sie nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes mit einem Einkommen von 600 bis 3100 M. eingeschägt sind.

Denjenigen Gewerbetreibenden, welche innerhalb des Kammerbezirks gleichzeitig ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und ein Handwerk betreiben und im übrigen den Vorschriften der §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 24. August 1900 genügen, steht das Recht der Entscheidung darüber zu, ob sie zur Handelskammer oder zur Gewerbeleiter wahlberechtigt sein wollen.

Die Erklärung hierüber ist vor der Wahl der zuständigen Kammer, spätestens

aber bei der Wahl dem Wahlleiter gegenüber abzugeben; sie ist bindend für die Beitragspflicht auf die Dauer der Wahlperiode, für welche sie abgegeben wird. Der Wiederholung der einmaligen Erklärung vor jeder Wahl bedarf es nicht.

Unterbleibt diese Erklärung überhaupt, so gehört der betreffende Gewerbetreibende bis zur nächsten Wahl der Gewerbeleiter an.

Von Ausübung des Wahlrechtes sind ausgeschlossen:

1. Diejenigen Personen, welche aus den im § 44 Absatz 1 unter a bis g der Revidierten Städteordnung bez. aus den im § 35 Absatz 1 unter a bis g der Revidierten Landgemeindeordnung angegebenen Gründen von der Ausübung des Stimmrechtes bei Gemeindewahlen ausgeschlossen sind;
2. Personen, bezüglich deren der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wegen ungenügender Konkursmasse abgelehnt worden ist, so lange sie in dem nach § 107 Absatz 2 der Konkursordnung vom Gerichte zu führenden Verzeichnisse eingetragen sind.

Das Wahlrecht kann nur in Person und nur durch Stimmzettel ausübt werden.

Eine Vertretung findet statt:

1. für juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
2. für staatliche oder Gemeindebetriebe und Betriebe von Gemeindeverbänden durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
3. für Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht zum Kammerbezirk gehört, durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
4. für Personen, die im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch ihren gesetzlichen Vertreter.

Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Jemand kann das Wahlrecht in demselben Kammerbezirk mehrfach ausüben.

Zu Wahlmännern können diejenigen nach dem Vorstehenden wahlberechtigten männlichen Personen, sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen gewählt werden, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Die Wahlberechtigten haben sich in dem obengenannten Termine beim Wahlleiter zu melden und auf Verlangen das Vorhandensein der Erfordernisse für ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Es wird dringend empfohlen, daß sie zu dem letzteren Zwecke ihren Einkommensteuerzettel und sonstige Legitimationspapiere mit zur Stelle bringen.

Auf den Stimmzetteln haben die zur Wahl von Handwerker-Wahlmännern Wahlberechtigten den Namen, Stand und Wohnort von einer als Handwerker-Wahlmann wählbaren Person, und die zur Wahl von Nichthandwerker-Wahlmännern Wahlberechtigten den Namen, Stand und Wohnort von einer als Nichthandwerker-Wahlmann wählbaren Person deutlich anzugeben.

Stimmzettel, welche die Person des zu Wählenden nicht erkennen lassen, oder die Namen Nichtwählbarer enthalten, würden insoweit ungültig sein.

Zschopau, am 19. Oktober 1910.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Aus Sachsen.

Zschopau, den 24. Oktober 1910.

Alle Haushalter, welche die Haushalte für die nächstjährige Einschätzung zur Einkommensteuer noch nicht abgegeben haben, werden an schriftliche Einreichung dieser Liste erinnert. Für diejenigen, welche die Ausfüllung noch nicht besorgt haben, sei bemerkt, daß Mittwoch, 12. d. M., der maßgebende Tag für die Ausfüllung war. Es sind daher alle steuerpflichtigen Personen in der Liste aufzuführen, welche an dem genannten Tage im Hause wohnten. Dagegen sind solche Personen wegzulassen, welche vor diesem Tage ausgezogen oder erst nach demselben eingezogen sind, denn die Liste hat den steuerpflichtigen Einwohnerbestand vom 12. Oktober wiederzugeben. Wie wir vernnehmen, ist die zehntägige Einreichungsfrist in diesen Tagen abgelaufen.

Der Kaufmännische Verein sowohl als auch der Gewerbeverein laden zu einer morgen Dienstag abends 1/2 Uhr im Hotel „Stadt Wien“ stattfindenden öffentlichen Versammlung aller Ladeninhaber ein, in welcher über die etwaige Einführung des 8 Uhr-Ladenabschlusses und einer einheitlichen Sonntagsruhe beraten werden soll. Im Interesse der Wichtigkeit der Sache ist das Erscheinen aller Ladeninhaber dringend geboten.

Alle in der Stadt Zschopau aufzähllichen (auschließlich die von der Stgl. Stgl. Staatsseidenbahn als vom Wasserdienst zurückgestellten) Reservisten, Dispositions-Urlauber und zur Disposition der Erfahrbeförderungen Entlassenen, erhalten hierdurch Befehl, zu der in Zschopau, im Kaiserhof stattfindenden Kontroll-Versammlung pünktlich zu erscheinen, und zwar: Jahresfassen (Eintrittsjahr) 1903—1910 am Donnerstag, den 3. November 1910, vormittags 10 30 Uhr. Anzug: Reine bürgerliche Kleidung; Schirme, Stöcke und Zigarren sind vorher wegzulegen. Befreiungsgesuche sind

spätestens 5 Tage zuvor einzureichen, später eingehende Besuche finden keine Berücksichtigung. Sämtliche Unteroffiziere (Heldewebel, Sergeanten und Unteroffiziere) haben zur Kontrollversammlung am linken Oberarm weiße, auf eigene Kosten zu beschaffende Binden zu tragen. Im übrigen wird auf Punkt III und V der Vorschriften hingewiesen.

Das Königliche Hostlager zu Pillnitz wird am 3. November c. abgebrochen werden. Der König wird an diesem Tage mit den Prinzen und Prinzessinnen das Dresdner Residenzschloß wieder besuchen.

Der König verließ dem Erbgroßherzog von Meissenburg-Strelitz, anlässlich seines Besuches beim Großherzog den Hauseorden der Rautenkronen.

Freitag abend in der zehnten Stunde fuhren auf der Chemnitzer Straße an der Klaßenbacher Flurgrenze die Geschirre des Strumpffabrikanten Rudolf Drechsler in Burghardsdorf und des Strumpffabrikanten Kurth in Auerbach ineinander hinein. Dabei wurde der Kutscher des Drechselschen Geschirrs, Weber, schwer verletzt und mußte nach dem Chemnitzer Stadtkrankenhaus gebracht werden. Sonnabend vormittag hatte er die Besinnung noch nicht wiedererlangt.

Der in Thum angestrebte 8 Uhr-Ladenabschluß kommt nicht zur Einführung, da nur 5 Geschäftsinhaber dafür, 41 aber dagegen sind.

Freitag abend brannte in Eibenstock das als Scheune benutzte Gut des Kommerzienrats Dörfel mit zahlreichen Vorräten nieder. Man vermutet Brandstiftung. Im Zusammenhang mit den in letzter Zeit wiederholt in Eibenstock vorgekommenen Brandstiftungen sind sechs Personen verhaftet worden.

Die Stickerei-, Spulen-, Strick- und Weißwarenfabrikanten des Erzgebirges hielten in Bärtringen eine Versammlung ab, in der über die Abänderung der schweren Folgen, die das neue österreichische Hausratgesetz der Fabrikation und

der Erwerbstätigkeit des Erzgebirges bringen kann, beraten wurde. Die Versammlung, in der 75 Firmen des Erzgebirges vertreten waren, beschloß, an die zuständigen Behörden und Abgeordneten Aufklärungsschriften zu richten. Eine in diesem Sinne gehaltene Entschließung fand Annahme.

Als der Automobilbesitzer Karl Stelzenmüller Donnerstag abend durch den Grillenburger Wald fuhr, bemerkte der Chauffeur ein ohne Bedeutung fahrendes Fahrwerk zu spät, sodaß er auf einen Steinthausen auffahren musste. Durch den heftigen Aufprall wurde Stelzenmüller herausgeschleudert und erlitt eine schwere Kopfverletzung. Die übrigen Insassen kamen mit dem Schreden davon. Das Automobil wurde stark beschädigt.

In dem auf Seelingstädtel gelegenen Preisherschen Steinbrüche ging Donnerstag mittag bei Vornahme von Gesteinsprengungen ein Sprengsatz vorzeitig los, wobei zwei Personen tödlich getroffen wurden. Während der etwa vierzig Jahre alte Arbeiter Müller aus Biersdorf auf der Stelle tot war, konnte der gleichaltrige Ausseher Feischel aus Grimma, der einen schweren Schädelbruch erlitten hatte, zwar noch lebend fortgebracht werden, er gab aber auf dem Transport nach dem Leipziger Krankenhaus seinen Geist auf.

Vor ungefähr einem Jahre wanderten aus dem Thälheimer und Chemnitzer Industriebezirk eine Anzahl Strumpfwirker aus der Heimat, um sich in Amerika eine neue, bessere Existenz zu gründen. Fabriken in Eliz., Island und Dover, die aus Chemnitz Maschinen bezogen, lockten die Wirker unter großen Versprechungen nach dort. Wie jetzt aber bekannt wird, sind die Ausgewanderten arg gepeinigt worden. Sie erhielten in Amerika solch niedrige Löhne, daß die amerikanischen eingeborenen Arbeiter zweit-, sogar dreimal mehr erhalten. Schon mehrere Male mußten die amerikanischen Behörden eingreifen. Zu allem kommt noch, daß die sächsischen Wirker, denen ein Reisegegeldvorschuss von 100 Doll.